

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 67 (1980)
Heft: 19

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Problem zu analysieren, eigene Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder aufzuarbeiten sowie sich mit vorhandenen theoretischen Modellen und Untersuchungsergebnissen auseinanderzusetzen. Dabei soll u. a. auch geklärt werden, wieweit zur Belastungsproblematik noch besondere Untersuchungen an Kontaktshulen vorzunehmen sein werden.

Eine ebenfalls für 1980 vorgesehene Neuauflage der früheren Untersuchung über die Stundentafeln (vgl. das letzte Jahrbuch «Bildungspolitik» der EDK) wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Wenn das SIPRI-Projekt konkrete Veränderungen bewirken soll, muss es früher oder später auch konkrete Entwicklungsarbeit leisten bzw. in Gang setzen können. Die Arbeitsgruppe befasst sich deshalb jetzt schon mit der Frage, wie solche Entwicklungsarbeit (z. B. an Minimallehrplänen) in den Regionen organisiert werden könnte.

Päd. Kommission EDK

und Rechnen für die von den Eltern gewünschte Schule nicht erreicht, muss sich einer Prüfung unterziehen. Die Zuteilung zur Oberschule erfolgt prüfungsfrei. Der Entwurf zur Übertrittsordnung regelt auch die Durchführung der Aufnahmeprüfung neu. An der Bewährungszeit für Sekundar- beziehungsweise Realschüler, die das erste Schulquartal umfasst, wird festgehalten. Hingegen muss vor Abschluss der Bewährungszeit nur für diejenigen Schüler ein Zwischenzeugnis ausgestellt werden, die voraussichtlich nicht definitiv aufgenommen werden können. Neu wird dem Sechstklasslehrer die Gelegenheit gegeben, auch am Ende der Bewährungszeit zu den Anträgen der Oberstufenlehrer Stellung zu nehmen.

Über den Wechsel in höhere Schulen der Oberstufe gibt der Erziehungsrat zwei Varianten in die Vernehmlassung. Nach der einen Variante soll der Wechsel zum Beispiel von der Real- in die Sekundarschule in jedem Fall prüfungsfrei erfolgen, sofern der Schüler nach dem Urteil des Lehrers in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Die andere Variante schreibt für Schüler aus der ersten Oberstufeklasse in jedem Fall eine Prüfung vor.

Die Bestimmungen über Beförderung und Nichtpromotion in der Oberstufe sollen eine grundsätzliche Änderung erfahren, indem auch ein Schüler der Oberstufe zurückversetzt werden kann, sofern er einen bestimmten Notendurchschnitt nicht erreicht. Die Übertrittsordnung und die Ausführungsbestimmungen sollen auf Ende 1982 in Kraft treten können.

(NZZ vom 17. 9.80)

Aus den Kantonen

Zürich:

Neuerungen im Übertrittsverfahren für die Oberstufe

Der Erziehungsrat hat den Entwurf zur *Übertrittsordnung*, welche den Übertritt aus der sechsten Klasse in die Oberstufe und die Promotion innerhalb der Oberstufe regelt, sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Übertrittsordnung und Ausführungsbestimmungen müssen durch die Schulkapitel begutachtet werden; zudem werden sie der freien Vernehmlassung von Schulbehörden und Lehrerorganisationen unterstellt. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Ende April 1981.

Wiederholung der 6. Klasse als Ausnahme

Nach diesem Entwurf treten grundsätzlich alle Sechstklässler in die Oberstufe über, auch diejenigen, welche das Lernziel der Primarschule nicht erreicht haben. Die *Wiederholung* der sechsten Klasse soll nur in *Ausnahmefällen* und nur auf *Gesuch der Eltern* bewilligt werden. Für alle Sechstklässler soll im Januar ein *Zwischenzeugnis* ausgestellt werden. Dieses Zwischenzeugnis dient als Grundlage für die Zuteilung zur Oberstufe. Die Ausführungsbestimmungen legen die Mindestnote fest, die zum prüfungsfreien Übertritt in die Sekundar- beziehungsweise Realschule berechtigen. Wer den Mindestdurchschnitt aus den Fächern Deutsche Sprache

Mitteilungen

Wettbewerb: Unser Brot

Mit einem nationalen Wettbewerb für Schulklassen der Oberstufe zum Thema «*Unser Brot*» sollen den Jugendlichen der Bäckerberuf und die Herkunft des Brotes näher gebracht werden. Teilnahmeberechtigt sind Schüler im Alter von 10 bis 16 Jahren. Die Wettbewerbsunterlagen sind während der «*Wochen des guten Bäckerbrotes*» (11. bis 27. September) an alle Oberstufenschulen in der Schweiz verteilt oder verschickt worden. Lehrer, die noch zusätzliche Exemplare benötigen, richten ihre Bestellungen an den Schweiz. Bäcker-Konditorenmeister Verband, Seilerstrasse 9, 3001 Bern.

Brot ist nicht immer gleich beliebt. In schlechten Zeiten wird es sehr, in Zeiten des Überflusses weniger geschätzt. Dieses Auf und Ab bekommen die Bäcker